

Besonderheiten der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei der Beschäftigung in Deutschland und gleichzeitigem Bezug einer ausländischen (Alters-)rente

Praktische Informationen für Beschäftigte in Sachsen

Menschen, die eine Altersrente aus einem anderen (EU-)Land beziehen, dürfen in Deutschland weiterhin arbeiten. Das EU-Recht ermöglicht Rentenbeziehenden, sich frei im Binnenmarkt zu bewegen und in jedem Mitgliedstaat zu leben oder zu arbeiten. Ihre Altersrente bleibt davon unberührt. Das gilt auch für alle anderen aus dem Ausland bezogene Renten, wie z. B. Hinterbliebenenrenten oder Invaliden-/ Erwerbsminderungsrenten.

Krankenversicherung

Rentenbeziehende, die eine Altersrente aus einem anderen (EU-) Land beziehen und gleichzeitig in Deutschland arbeiten, unterliegen in der Regel der deutschen Sozialversicherung. Dies bedeutet, dass sie aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses in Deutschland pflichtversichert sind, auch wenn sie bereits eine Rente aus einem anderen (EU-)Staat erhalten.

Ihre Krankenversicherung wird in diesem Fall durch die deutsche gesetzliche Krankenversicherung geregelt. Die Rentenbeziehende zahlen, wie jeder andere Arbeitnehmer, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf sein Arbeitsentgelt. Die Rentenbeziehende genießen durch das Arbeitsverhältnis in Deutschland vollen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung, unabhängig davon,

aus welchem (EU-)Land er die (Alters-)rente bezieht. Diese Regelung basiert auf dem EU-Recht, das sicherstellt, dass Menschen, die in mehreren EU-Staaten tätig sind oder waren, klare und koordinierte Sozialversicherungsregelungen haben.

Beiträge zur Krankenversicherung

Wenn die Rentenbeziehende eine ausländische (Alters-)rente aus einem (EU-)Land beziehen und gleichzeitig in Deutschland arbeiten, werden die Beiträge zur Krankenversicherung nach speziellen Regelungen berechnet, die sowohl das Einkommen aus der Arbeit in Deutschland als auch die ausländische Rente berücksichtigen.

Die Rentenbeziehende, die in Deutschland arbeiten, unterliegt der Pflichtversicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung. Das bedeutet, dass sie Beiträge auf ihr Arbeitsentgelt zahlen, wie jeder andere Arbeitnehmer auch. Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- **Krankenversicherungsbeitrag:** Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung liegt 2025 bei 14,6 % des Bruttoeinkommens, zuzüglich eines individuellen Zusatzbeitrags (zwischen 1,8- 4,4 % je nach

Krankenkasse). Arbeitgebende und Arbeitnehmende teilen sich diesen Beitrag etwa hälftig.

- **Pflegeversicherungsbeitrag:** Zusätzlich fällt ein Beitrag zur Pflegeversicherung an, der bei 3,60 % liegt. Der reguläre Beitragssatz kann ab dem zweiten bis zum fünften Kind unter 25 Jahren um 0,25 Prozentpunkte je Kind reduziert werden oder für Kinderlose um 0,6 Prozentpunkte steigen (auf 4,2 %). Es ist ratsam, die genaue Anzahl der Kinder bei der Krankenkasse nachzuweisen, um die Beitragsermäßigung zu erhalten, z. B. durch Geburts- oder Abstammungsnachweise.

Neben dem Einkommen aus der Arbeit werden auch die ausländischen (Alters-)renten in Deutschland zur Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge herangezogen. Grundlage ist hier die Bruttorente vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben. Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- **Krankenversicherungsbeitrag:** Die Rentenbeziehende zahlen die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (7,3 %), zuzüglich des halben kassenindividuellen Zusatzbeitrags.
- **Pflegeversicherungsbeitrag:** Auf die ausländische Rente sind ebenfalls Beiträge zur Pflegeversicherung zu zahlen (3,60 %). Der reguläre Beitragssatz kann auch hier sinken oder steigen, je nach Anzahl der Kinder.

Wichtig: Die deutschen Krankenkassen erhalten in der Regel keine direkten Informationen über ausländische

Renten. Deshalb müssen Rentenbeziehende ihre Einkünfte aus der ausländischen Rente selbstständig der Krankenkasse melden (Rentenbescheid als Kopie einreichen). Die Krankenkasse berechnet dann die monatlichen Beiträge entsprechend dem Einkommen aus Arbeit und Rente. Die Beiträge aus der ausländischen Rente führen die Rentenbeziehende selbst an die Krankenkasse ab.

Falls Sie bereits eine (Alters-)rente aus dem (EU-)Ausland beziehen und keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Deutschland entrichten, informieren Sie umgehend Ihre deutsche Krankenkasse über Ihren Rentenbezug. Dies verhindert die Entstehung von Schulden bei Ihrer Krankenkasse. Sollten Sie Ihre deutsche Krankenkasse später informieren, wird die Berechnung der Beiträge rückwirkend auf den Beginn Ihres (Alters-) rentenbezugs vorgenommen und Sie sind verpflichtet, die Beiträge rückwirkend zu begleichen.

Kein Anspruch auf Krankengeld

Obwohl Rentenbeziehende, die eine Altersrente aus einem anderen (EU-)Land beziehen, in Deutschland arbeiten dürfen, haben sie keinen Anspruch auf Krankengeld. Krankengeld ist eine Einkommensersatzleistung, die Personen erhalten, die aufgrund von Krankheit ihre Arbeit nicht ausüben können. Altersrentner sind von dieser Leistung ausgeschlossen, da sie die Altersrente als Einkommensersatz bereits erhalten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung. Unsere Beratung ist kostenfrei. Unsere Kontaktdaten und Sprechzeiten finden Sie unter:

